

Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstränden und über die Ordnung am Strand in den Ortsteilen Burgtiefe (Südstrand), Meeschendorf, Grüner Brink und Bojendorf der Stadt Fehmarn

Aufgrund der §§ 44 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 58) in Verbindung mit § 35 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 339) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf das der Sondernutzung gem. § 34, Absatz 1 LNatSchG unterliegenden Gebiet.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Zur Verwirklichung des Rechts der Stadt Fehmarn, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen (Sondernutzung nach § 5 LNatSchG), wird der Gemeingebrauch in dem der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember in der Weise eingeschränkt, als es ohne Zahlung einer Kurabgabe nicht gestattet ist, über die abgabepflichtigen Strände zu wandern oder sich in dem Bereich des abgabepflichtigen Strände aufzuhalten. Einheimische Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fehmarn sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Aufenthalt an den Stränden

- (1) Die Strände dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Fehmarn vorweisen können.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ist der Zutritt zu den Badestränden nicht gestattet.

§ 4 Verhalten an den Stränden

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden der Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 - a) Der Bau von Strandburgen von mehr als 3 m Durchmesser und 50 cm Tiefe. Der Abstand von Fuß der Düne muss 3 m und der Abstand von der mittleren Wasserlinie wenigstens 7 m betragen. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, dass andere Strandbenutzer passieren können. Die von städtischen Bediensteten durch Pfähle abgegrenzten Durchgänge sind von Strandburgen freizuhalten;
 - b) Das Reiten in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j.J. (§ 32, Abs. 3, LNatSchG vom 24.02.2010) sowie das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen;
 - c) Das Lärmen von Personen oder Personengruppen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Strandbesucher eintritt;
 - d) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder sonstige Geräusentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - e) Das Wegwerfen von Abfällen und Wertstoffen jeglicher Art außerhalb der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Entsorgungs- bzw. Sammelbehältnisse;
 - f) Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen;
 - g) Das Aufstellen von Strandkörben ohne schriftliche Erlaubnis des Tourismus-Service Fehmarn;
 - h) Die unerlaubte Mitnahme von Sand und Steinen;
 - i) Das Abbrennen von Feuerwerken, offene Feuer und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 9 vor;
 - j) die Benutzung von Lenkdrachen/Drachen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.J.
 - k) Das Füttern von Wasservögeln;
 - l) Das Brandungsangeln von 06.00 bis 18.00 Uhr in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j.J.
 - m) Das Begehen oder Befahren der Dünen. Die Strände sind ausschließlich über die ausgewiesenen Strandzugänge zu betreten;
 - n) Das Lagern Dritter innerhalb einer Schutzzone von 2 Metern im Umkreis eines Strandkorbes;
 - o) Das Betreiben von unbemannten Luffahrtsystemen und Flugmodellen (z.B. Drohnen) in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j.J.
- (3) Das Aufstellen von sogenannten Iglu-Zelten und Windschutzwänden an den konzessionierten Stränden zwischen, vor und hinter den Strandkörben ist nicht gestattet. Grundsätzlich erlaubt ist

das Aufstellen von Iglu-Zelten und Windschutzwänden an den ausgewiesenen Freizonen, in denen keine Strandkörbe stehen.

(4) Inbesondere ist auf der Promenade nicht gestattet:

- a) das Fahrradfahren, Skateboardfahren, Tretmobilmfahren und das Fahren oder die Benutzung von Rollerblades, Inline-Skates und allen ähnlichen Geräten in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j.J.,
- b) das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art;
- c) das Mitführen von Hunden, die nicht an der Leine geführt werden.

§ 5 Hunde an den Stränden

Hunde dürfen an den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j.J. nicht mitgeführt werden (§ 32, Abs. 2, LNatSchG vom 24.02.2010), mit Ausnahme der in den jeweiligen Konzessionen ausgewiesenen Hundestrände.

§ 6 Wasserfahrzeuge am Badestrand

- (1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen an den Badestränden nicht zu Wasser gebracht, gelagert oder angelandet werden. Das Befahren der markierten Badezonen mit Wasserfahrzeugen aller Art ist untersagt. Für die Boote der Lebensrettungsgesellschaft der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die Wassertretboote, Paddelboote und SUP-Boards zugelassener Bootsverleihe, gilt eine Ausnahmeregelung.
- (2) Im Übrigen gelten für Maschinenfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gewerbliche Betätigung am Strand

Das Benutzen des Strandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nach § 9 zu regeln.

§ 8 Strandaufsicht

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer sich den Anordnungen nicht fügt, kann vom Strand verwiesen werden.

§ 9 Ausnahmegenehmigungen

Die Stadt Fehmarn kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 a) – o), § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 a) – c), § 5, § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € je Fall geahndet werden.
- (3) § 8 bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand und über die Ordnung am Strand im Ortsteil Burgtiefe (Südstrand) der Stadt Burg auf Fehmarn vom 01.01.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Fehmarn, den 14.12.2017
Stadt Fehmarn – Der Bürgermeister –
gez. Jörg Weber

(Siegel)